

1. Pflanzenschutzrecht für Zierpflanzengärtner

1.1 Gute fachliche Praxis

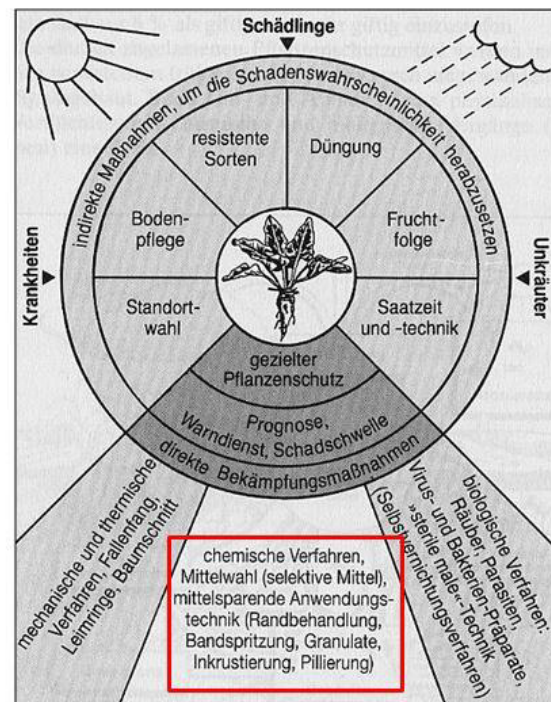
Ist die Grundlage für effektives, ökonomisches und risikoarmes Arbeiten und sichert neben der Qualität pflanzlicher Erzeugnisse auch die Einhaltung diverser Standards. Das geläufigste Beispiel stellen die Vorgaben zu den Applikationsbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dar: Anwendung bei Temperaturen $< 25^{\circ}\text{C}$, Luftfeuchtigkeit $> 30\%$ und Windgeschwindigkeit $< 5 \text{ m/s}$ (18 km/h). Einerseits maximieren sonst Diffusion (Luftfeuchtigkeit in Abhängigkeit der Temperatur) und Abdrift (Wind) die Gesundheitsrisiken für Mensch und Natur, während sie zeitgleich die Wirkleistung der Behandlung im Bestand extrem herabsetzen können. Ähnliches gilt für alle Bereiche der guten, fachlichen Praxis, so auch für den Zustand des Pflanzenschutzmittellagers und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Eine Auffangwanne beugt ebenso Gesundheits- und Umweltgefahren vor, wie die korrekte Anwendung der Mittel. Ebenso ist der korrekte Aufstellort eines Lagerschranks (kühl, dunkel, trocken) in der Weise zu wählen, dass die Haltbarkeit der Betriebsmittel auch über längere Zeiträume erhalten bleibt. Für Informationszwecke rund um die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz stellt das BMEL entsprechende Broschüren und Literatur bereit, die Sie unter isip.de finden können. Zudem weisen wir auch gern auf das Informationsangebot unserer Kollegen aus anderen Bundesländern hin: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ips/dateien/ips_1a_-_gute_fachliche_praxis_im_pflanzenschutz.pdf

1.2 Integrierter Pflanzenschutz

Integrierter Pflanzenschutz



Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer PSM auf das notwendige Maß beschränkt wird.



Der integrierte Pflanzenschutz stellt einen wesentlichen Baustein für die Erfüllung einer guten fachlichen Praxis dar. Dabei ist er eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, züchterischer, sowie anbau- und kulturtechnischer

Jonas Seidel

Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut

jonas.seidel@tllr.thueringen.de

0361/574198-130

Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das nötigste Maß beschränkt wird.

So kann beispielsweise eine witterungsangepasste Terminierung von Arbeitsabläufen, effektiv Betriebsmittel einsparen - auch in Gewächshauskulturen.

Der Einsatz und die Offenzzucht von Nützlingen und Fang- oder Wirtspflanzen innerhalb der Kulturmgebung kann PSM einsparen und Vermögensnachteilen durch Folgebehandlungen oder nicht-vermarktungsfähige Ware, effektiv vorbeugen.

Die Auswahl eines an die Kulturbedingungen angepassten Kultursubstrates kann, neben der Einsparung von Torf und der Steigerung der Resilienz der Bestände, auch das immer knapper werdende Betriebsmittel Wasser einsparen und Kulturzeiten verkürzen. Aufgrund einer möglichen Kulturzeitverkürzung durch angepasste Sorten mit kürzeren Lebenszyklen werden weitere Mengen an PSM eingespart.

Kulturtechnische Veränderungen (Energieschirme, Klima-Automatisierung, u.V.m) können die Lebensbedingungen für die Bestände verbessern und auf diese Weise ihre Widerstandskraft gegen einen Befall mit sekundären Pathogenen steigern.

1.3 Sachkunde

Für jede Tätigkeit, die besondere Kenntnisse und Kompetenzen voraussetzt, um die Verantwortlichkeit für verbundene Gefahrenpotenziale bei einer Arbeitsabfolge zu regeln, erteilt die Verwaltung im Bundesgebiet seit langer Zeit entsprechende Sachkundenachweise

(Pflanzenschutz, Fischerei, Jagdwesen, Hygiene, Sicherheit, u.V.m.) – so auch im Pflanzenschutz. Mit der Einführung der Scheckkarte wurde ein bundeseinheitliches Format geschaffen, um den Sachkundestatus als Anwender/Berater oder Abgeber amtlich zu beurkunden.

Die Zuständigkeit für die Ausstellung ist in Ihrem zuständigen Bezirk (ehemalige Landwirtschaftsämter) angesiedelt. Die Ausstellung der Scheckkarte kann unter www.pflanzenschutz-skn.de beantragt werden und ist in Höhe von 46€ gebührenpflichtig.

Daneben finden Sie unter www.isip.de in der Regionalansicht Thüringens auch stets die Informationen zu Sachkunde-Prüfungen und den aktuellen Fortbildungsangeboten. Nach der Erteilung der Sachkundekarte beginnt der erste 3-jährige Gültigkeitszyklus. Im Anschluss besuchen Sie gern weiterhin eine Fortbildung wie die heutige, um die Gültigkeit für die nächsten 3 Jahre aufrecht zu erhalten und über wesentliche Neuerungen und Anforderungen informiert zu bleiben. Dabei müssen Sie sich die Teilnahme gegen eine Gebühr von 15€, in Form eines Teilnahmenachweises, beurkunden lassen. Dieser Nachweis ist mindestens über die Dauer der nächsten 3 Jahre aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Beispiel:



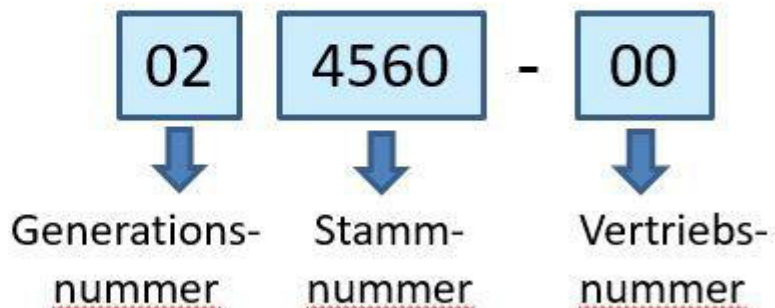
1.4 Zugelassene PSM (§12 PflSchG)

Das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln für den Einsatz auf forst-, landwirtschaftlich oder gärtnerisch-genutzten Flächen gewährleistet die Vertretbarkeit der Risiken im Umgang mit und bei der Anwendung von PSM und garantiert zudem ihre technische Integrität und Reinheit. Das Verfahren ist komplex und langwierig, da viele Test- und Nachweistufen durchlaufen werden müssen. Bei offizieller Zulassung wird jedes PSM mit einer Zulassungsnummer versehen, die sich aus Generations-, Stamm- und Vertriebsnummer zusammensetzt und für Sie die beste Möglichkeit zur Recherche über das Mittel darstellt. (Ps-info, bvl.bund)

Grundsatz:

→ § 12 (1) PflSchG:

PSM müssen **zugelassen/genehmigt** sein

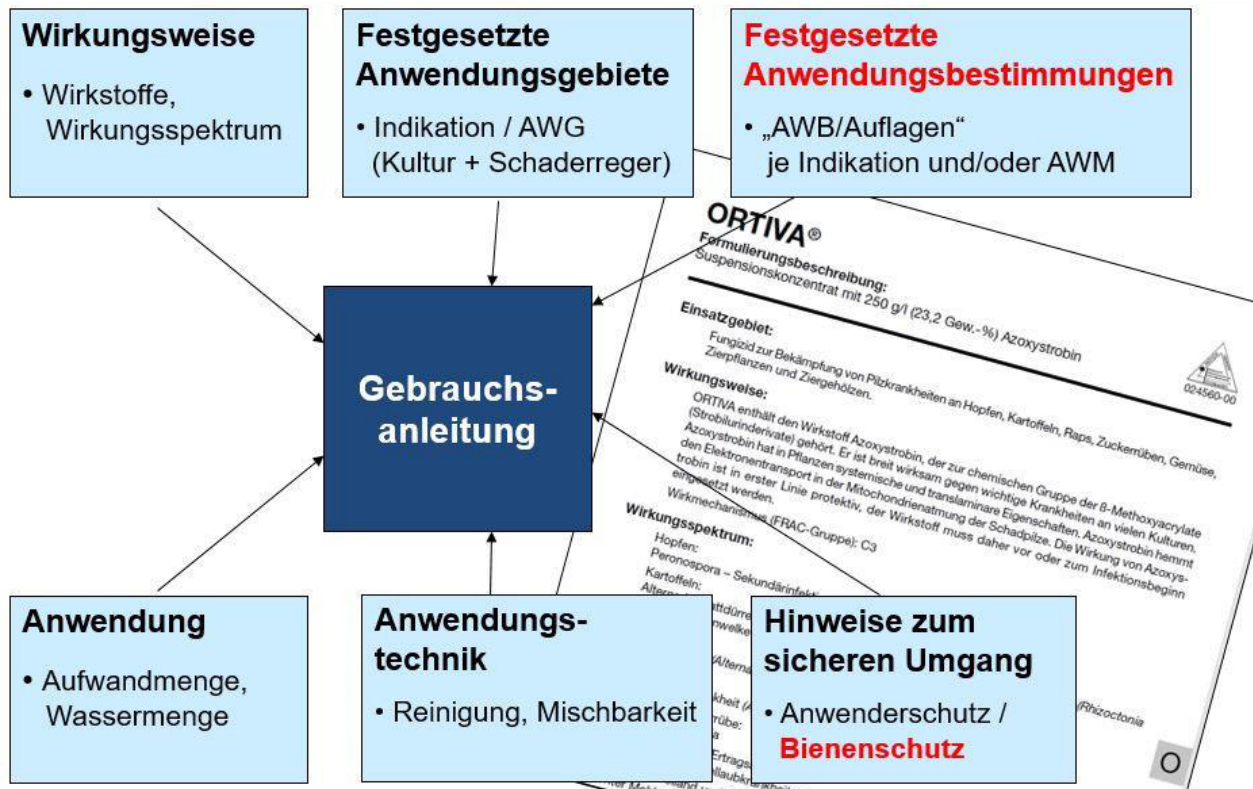


Im Verlauf dieser stufenweisen Zulassung können sich Erkenntnisse ergeben, die es notwendig machen, den Einsatz des PSM auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet zu begrenzen. Dieses findet sich im Pflanzenschutzgesetz wider und setzt sich aus der jeweiligen Kultur und dem jeweiligen Schaderreger zusammen.

Kultur + Schaderreger



Darüber hinaus kann es notwendig sein, eine Anwendung des jeweiligen PSMs mit Auflagen zu versehen oder konkrete Anwendungsbestimmungen zu erlassen, um reelle Gefahren abzuwenden. Ein Pflanzenschutzmittel darf demnach nur auf **land- oder forstwirtschaftlich und gärtnerisch-**genutzten Flächen angewendet werden, wenn es zugelassen ist, in den dafür-vorgesehenen AWG und gemäß den festgesetzten Anwendungsbestimmungen. Diese Informationen sind verpflichtender Bestandteil der Gebrauchsanleitungen aller zugelassenen Pflanzenschutzmittel.



Bei Vorliegen bestimmter Umstände, zum Beispiel wenn der Bekämpfungserfolg mit nicht-chemischen Maßnahmen nur in unverhältnismäßig hohem Aufwand gewährleistet wäre, können Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturlandflächen beantragt werden. Dieser Antrag ist an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu richten.

1.5 Beseitigungspflicht:

Ein Pflanzenschutzmittel kann wie zuvor beschrieben nur zugelassen werden, wenn auch der inhärente Wirkstoff ebenfalls für eine technische Verwendung innerhalb der EU zugelassen ist. Auch im Verfahren der Wirkstoffzulassungen wird eine Zulassung stets nur für eine begrenzte Zeitspanne erteilt. In diesem Zeitraum ergeben sich fortwährend wissenschaftliche Erkenntnisse über das Umweltverhalten und die Folgen des Wirkstoffes. In manchen Fällen kann es daher notwendig werden, auf europäischer Ebene keine Erneuerung für die Wirkstoffzulassung zu erteilen oder die erteilte Genehmigung eines Wirkstoffes zu widerrufen. Wird eine bestehende Zulassung nicht erneuert, schließt sich an das Zulassungsende eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Aufbrauchsfrist von 12 Monaten an, sodass das PSM spätestens 18 Monate nach seinem Zulassungsende beseitigungspflichtig wird. Haben sich Erkenntnisse ergeben, die es notwendig machen, die Zulassung eines PSM unmittelbar zu widerrufen, tritt die Beseitigungspflicht entweder sofort oder mit einer verkürzten Aufbrauchsfrist in Kraft. Dies können Sie unter bvl.bund unter „Beendete Zulassungen“ einsehen.

Bezeichnung	Zul.-Nr.	Wirkstoff(e)	Zul.-Ende	Abvrk-Frist	Aufbr-Frist	Bes.-pflicht	Bemerkung
Acanto	004658-00	Picoxystrobin	24.04.2004		24.04.2004	X	nach Zulassungsende erneute Zulassung
Acanto	024658-00	Picoxystrobin	30.11.2017	30.05.2018	30.11.2018	X	
ACANTO Prima	005769-00	Cyprodinil + Picoxystrobin	30.11.2017	30.05.2018	30.11.2018	X	
ACCENT	006258-00	Nicosulfuron	31.12.2019	30.06.2020	30.06.2021		
ACCURATE	006378-00	Metsulfuron	29.02.2020	29.08.2020	29.08.2021		nach Zulassungsende erneute Zulassung
Acephat 50	022197-60	Acephat	31.12.1994			X	
Achat	024385-00	Propiconazol	31.01.2019	31.07.2019	19.03.2020	X	
ACIPRO	008127-60	Azoxystrobin + Cyproconazol	31.05.2021	30.11.2021	30.11.2022	X	
Aco.sol PY - Z	033140-62	Pyrethrine	30.09.2007		31.12.2009		
ACROBAT	004228-00	Dimethomorph	30.06.2007		31.12.2009		nach Zulassungsende erneute Zulassung

Hierin wird ganz klar ausgewiesen, welchen Restnutzungsstatus das jeweilige Mittel besitzt. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Finden Sie ein beseitigungspflichtiges, überlagertes oder nicht mehr zugelassenes PSM in Ihrem Lager, kennzeichnen Sie es deutlich als entsorgungspflichtig oder unbrauchbar und führen es schnellstmöglich der Abfallwirtschaft Ihres Landkreises zu. Auch leere Verpackungen dürfen nicht einfach im Hausmüll entsorgt werden, sondern müssen gereinigt und Gebinde mit über 50l Fassungsvermögen durchtrennt und bspw. der „Packmittellrücknahme Agrar“ zugeführt werden.

Entsorgung

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Entsorgungsfirmen und Sammelstellen der Landkreise/Kommunen

- Nachfrage im Landratsamt
→ Abteilung Bau / Umwelt / Abfall

- kleinere Mengen über das Schadstoffmobil
- mit vorheriger Anmeldung
- ca. pauschal 16 € + 1,30 € / Kilo
- eventuell kein Nachweis



2. Anwendungsbestimmungen im Zierpflanzenbau, unter Glas

Die bereits unter „zugelassene PSM“ angesprochenen Anwendungsbestimmungen lassen sich grob in ihre jeweiligen Schutzgebiete differenzieren. Hierbei ist zu beachten, dass Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowohl für alle zulässigen Anwendungen eines Pflanzenschutzmittels, oder auch nur für ausgewählte Anwendungsgebiete im Rahmen der Zulassung erteilt werden können.

Auflagen und Anwendungsbestimmungen



... werden im Rahmen der Risikobewertung als Teil des Zulassungsverfahrens erteilt für:

1. das Pflanzenschutzmittel allgemein
2. bestimmte Anwendungen/Indikationen !

... und separiert in verschiedene Schutzbereiche:

- Bienenschutz (B-, NB)
- Bodenorganismen (NO, NN, NZ)
- Wasserhaushalt (NG, NW)
- Nicht-Zielorganismen (NT)
- Gesundheitsschutz (SF)
- Umstehende und Anwohner (SB)

Im Rahmen der heutigen Veranstaltung habe ich Ihnen drei Beispiele mitgebracht, die im Kontext der Kontrollen immer wieder bestehende Unsicherheiten seitens der Anwender verdeutlicht haben.

- Bienenschutz unter Glas,
- Umsetzbarkeit bestimmter AWB unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in ihrer jeweiligen Kulturmgebung am Beispiel der NZ113
- und die wichtigsten Eckdaten zur Arbeits- und Schutzkleidung.

2.1 Bienenschutz

Das biologische Netzwerk aus Bienen, Schmetterlingen und anderen Bestäubern generiert jährlich allein in den Naturräumen von Deutschland eine Bestäubungsleistung im Wert von ca. 3,8 Milliarden Euro, wie eine Studie der Uni Hohenheim, erschienen im Fachblatt „Ecological Economics“ im Jahr 2020, herausgestellt hat. Seit der Einführung der Bienenschutzverordnung werden alle PSM daher in 4 verschiedene Bienengefährdungsklassen eingeteilt:

Einstufung zur Bienengefährlichkeit



B1

- Das Mittel ist bienengefährlich. Keine Anwendung auf blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen (**einschließlich Unkräuter**).

B2

- Das Mittel ist bienengefährlich außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug in dem zu behandelnden Bestand bis 23 Uhr MEZ.

B3

- Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Pflanzenschutzmittels werden Bienen nicht gefährdet.

B4

- Das Mittel ist bis zur höchsten festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als nicht bienengefährlich eingestuft.

Demzufolge war es auch nur eine Frage der Zeit, wann der Bienenschutz auch in Unter-Glas-Kulturen eine Leitlinie finden würde. Mit der Klarstellung durch die Zulassungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wurde dieser Frage nun ein einheitlicher Rahmen geschaffen. Somit gilt, dass PSM auch unter Glas gemäß ihrer jeweiligen Bienengefährdungsklasse eingesetzt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Tankmischungen von B4-Insektiziden mit Fungiziden der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer (Azole) eine Steigerung der Bienengefährlichkeit zur Folge haben (vgl. Anwendungsbestimmung NB6612).

Tabelle 1.4.5.1: Einstufung der Bienengefährdung bei PSM

Kennzeichnung	Beschreibung
NB6611 B1	Das Mittel ist bienengefährlich. Keine Anwendung auf blühenden oder von Bienen besuchten Pflanzen (einschließlich Unkräuter).
NB6612 B1	Das Mittel darf an von Bienen besuchten und blühenden Pflanzen nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden.
NB6621 B2	Das Mittel ist bienengefährlich außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug in dem zu behandelnden Bestand bis 23 Uhr MEZ.
NB6623 B2	Das Mittel darf an von Bienen besuchten und blühenden Pflanzen nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden.
NB663 B3	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Pflanzenschutzmittels werden Bienen nicht gefährdet.
NB6641 B4	Das Mittel ist bis zur höchsten festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als nicht bienengefährlich eingestuft.

 Beim Einsatz bienengefährlicher PSM ist besondere Vorsicht geboten. Sie dürfen auch in Gewächshäusern nicht an blühenden oder von Bienen besuchten Pflanzen angewendet werden.

S. 36 – 37

„Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2024“

-> bestimmte Tankmischungen können die Bienengefährlichkeit erhöhen

-> auch in Gewächshäusern ist die Anwendung von B1-Mitteln an blühenden Kulturen verboten.

Tabelle 1.4.5.2: Änderung der Bienengefährdung von PSM in TM

Insektizid	Mischungspartner	Bienengefährdung
B4-Insektizide mit NB6612 (z. B. Mospilan SG)	Azol-Fungizide z. B. Tebuconazol, Metconazol (Ergosterol-Biosynthesehemmer)	B1
B4-Insektizide mit NB6623 (z. B. Karate Zeon)		B2
B4-Insektizide	B4-Insektizide für Insektizide genehmigte Additive, AHL, Mikronährstoffdünger	Empfehlung: nicht in blühenden Kulturen anwenden!

Somit gilt, dass B1-Mittel an blühenden Kulturen unter Glas grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen, da Produktionsgewächshäuser nicht als „bienensicher umschlossen“ gelten. In den Wirtschaftsbereichen der Pflanzenzüchtung mit speziellen, insektendichten Gewächshäusern oder in hermetischen Forschungsgewächshäusern können davon Ausnahmen gelten, deren Voraussetzungen in der produktionsgärtnerischen Praxis jedoch meistens nicht umsetzbar oder nicht rentabel sind.

2.2 Kulturmgebung und Umsetzbarkeit von Anwendungsbestimmungen – NZ113

Anwendungsbestimmung NZ 113



NZ113: Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen.

Definition: „vollständig versiegelte Flächen“

→ Flächen, die keinen Luft- und Wasseraustausch mit dem Unterboden zulassen (z. B. Beton, Asphalt, Abdeckung mit Folien)

Definition: „Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen“

→ Keine Versickerung oder oberirdischer Abfluss möglich

Ziel/Hintergrund:

(Grund-)Wasser und Bodenschutz – Akkumulation von PSM-Wirkstoffen vermeiden; aktuell 43 PSM betroffen in 101 Anwendungen im Zierpflanzenbau!

Gewisse Anwendungsbestimmungen sind an die Bedingungen der jeweiligen Kulturmgebung geknüpft, wie auch die NZ113. Sie wurde vom BVL aktuell für 43 PSM und 101 Anwendungen im Zierpflanzenbau erteilt. Problematisch ist hierbei die Heterogenität der verschiedenen Kultursysteme unter Glas. Im allgemeinen Ansatz muss die Kultivierungsfläche und sekundär auch die Kulturmgebung vor einer Anwendung auf Dichtigkeit überprüft werden. Alle Flächen, die während der Anwendung mit dem Pflanzenschutzmittel in Kontakt kommen können, müssen derartig beschaffen sein, dass ein Eintrag in den Boden (oder die Kanalisation) ausgeschlossen ist. Hierbei ist eine Überprüfung stets im Einzelfall durchzuführen. Die Kolleginnen und Kollegen des TLLLR, Fachgebiet Gartenbau, stehen Ihnen bei Bedarf gern mit Rat und Tat zur Seite.

2.3 Anforderungen an rechtskonforme Arbeits(-schutz-)kleidung

Ich weiß selbst, wie lästig lange Kleidung im Sommer sein kann, aber wenn sie die zu Beginn genannten Vorgaben der GFP beachten, ist Sie bis zu 25°C im Gewächshaus doch, gerade noch so, vertretbar. Bei der Auswahl der Kleidung beachten Sie bitte einerseits stets die Vorgaben, also Auflagen und Anwendungsbestimmungen des PSMs, die sie in der Gebrauchsanleitung oder dem PS-Infoportal finden können und andererseits, die Vorgaben an die jeweilige Kleidung, die Sie der Richtlinie über Anforderungen an Persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, der Broschüre „Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2024“ auf Seite 21 oder der BVL-PSA-Datensammlung entnehmen können:

(https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/031_Uebersicht_Schutzausruestung/psm_Schutzausruestung-Liste_basepage.html).

Nur so kann gewährleistet werden, dass insbesondere Langzeitschäden von Ihnen als Anwendern, zuverlässig abgewehrt bleiben.

Die Einhaltung der geltenden Standards trägt zudem auch maßgeblich dazu bei, bei Arbeitsunfällen entstehende Ersatzansprüche zweifelsfrei zu klären.

Seit geraumer Zeit kann die lange Arbeitskleidung mit einer Grammatik von $>245\text{g/m}^2$ und mindestens 65% Polyester-Anteil, in Kombination mit einer Ärmelschürze der Stufe C3 oder der Typen 3 oder 4, bei Arbeiten wie dem Ansetzen der Brühe, Befüllung des Pflanzenschutzgerätes, beim Umgang mit behandeltem Saat- und Pflanzgut und zur Gerätereinigung analog zum Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Diese Festlegung ist ein Entgegenkommen an den verantwortlichen Anwender, die eventuelle Rüstzeiten bei überschaubaren Risiken verkürzen und die allgemeine Handhabung erleichtern soll. Nichts desto trotz empfehlen wir weiterhin zertifizierte Pflanzenschutzanzüge als Overalls in Kombination mit chemikalienfesten Handschuhen, Korbbrillen mit Visor oder Kombi-Atemschutzfilter als diejenige Kleidungsvariante mit der größten Schutzwirkung für den Anwender. Diesen Hinweis gebe ich Ihnen nochmal vor dem Hintergrund mit, dass *Morbus Parkinson* vor kurzem vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten als neue Berufskrankheit für Pflanzenschützer in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen worden ist. Bitte achten Sie daher auf ausreichenden Schutz Ihrer Gesundheit, genau wie auf die Ihrer Kunden und Mitarbeiter. Auch bei Nachfolgearbeiten kann es aufgrund der mittelspezifischen Risiken erforderlich sein, bestimmte PSA zu tragen oder Wiederbetretungsfristen einzuhalten. Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre zum Zierpflanzenbau und in ihrem bevorzugten PS-Infoportal. Bitte informieren Sie sich stets im Vorfeld der Anwendungen über die geltenden Standards.

3. Aufzeichnungspflicht aktuell und ab 01.01.2026

Aktuell sind folgende Pflichtangaben für Aufzeichnungen über Pflanzenschutzanwendungen in der EU-VO 1107/2009 und dem PflSchG geregelt:

Datum der Anwendung, eingesetztes Pflanzenschutzmittel (vollständiger Produktname), Behandelte Kultur, Behandelte Fläche, (Wasser-)Aufwandmenge, vollständiger Name des Anwenders.

Dabei ist es im gärtnerischen Kontext bekanntermaßen recht üblich, mit Anwendungskonzentrationen zu rechnen. Es ist statthaft, die Aufwandmengen auf diese Weise zu dokumentieren. Beachten Sie hierbei jedoch bitte unbedingt, die beiden Referenzwerte „Wasseraufwandmenge“ und die behandelte Fläche in Quadratmetern mitanzugeben, um die Vollständigkeit ihrer Aufzeichnungen zu gewährleisten.

Wir wollen Sie gern anregen, sofern Sie als Profis das nicht ohnehin schon so handhaben, die vollständigen Aufzeichnungen als eine Art betriebsinternes Pflanzenschutztagebuch zu betrachten, das sie in zweckdienlicher Weise um Infos aus dem Feld des integrierten Pflanzenschutzes wie Angaben zur Erfolgskontrolle und Boniturergebnissen ergänzen können, um damit langfristig einen zuverlässigen und aussagekräftigen Datenbestand über ihre Behandlungserfolge aufzubauen.

Ohnehin sind die geführten Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Folgejahr der Anwendung aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Bis zu meinem Redaktionsschluss ließ sich leider noch nicht klarstellen, in welcher Art und Weise die kommende Novelle der Aufzeichnungspflicht ab dem 01.01.2026 konkret gestaltet werden wird. Die Durchführungsverordnung 564/2023 zu Artikel 67 der VO (EG) 1107/2009 sieht beispielsweise die Einführung geodatenbasierter Ortsangaben, die Unterscheidung von mobilen und unbeweglichen Gewächshäusern oder die Aufzeichnung von EPPO-Codes für Schaderreger und Kulturpflanzen mitsamt der Angabe des vorherrschenden BBCH-Stadiums vor.

Aufzeichnungspflicht bis 31.12.2025



Beispiele

Datum	Kultur	Fläche	PSM	AWM	Name	Vorname
05.02. 2024	Veilchen-Arten	Haus 2	Pirouette	10 l/ha In X l Wasser	Muster	Max
05.03. 2024	Zierpflanzen (gemischte B&B) - Gattungen Angaben	Haus 1	Danjiri	X-%ig für X m ² mit X Liter Wasser	Lustig	Peter

ab 01.01.2026 EPPO + BBCH? festes oder mobiles Gewächshaus?

EPPO-Codes für Kulturen und Schaderreger:



EPPO Global Database (<https://gd.eppo.int>)

Tabelle 1.3: Wichtige BBCH-Stadien bei Zierpflanzen für die Anwendung von PSM

BBCH 10-19	10: erstes Laubblatt aus der Koleoptile ausgetreten; Keimblätter voll entfaltet; erste Blätter spreizen sich ab 11: erstes Laubblatt bzw. Blattpaar entfaltet 12: 2. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet 13: 3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet Stadien fortlaufend bis... 19: 9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattpaare entfaltet
BBCH 21-29	21: 1. Seitenspross sichtbar bis 29: 9 oder mehr Seitensprosse sichtbar
BBCH 51-59	51: Blütenanlagen bzw. -knospen sichtbar 55: erste Einzelblüten sichtbar (geschlossen) 59: erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen
BBCH 61-69	61: Beginn der Blüte, 10 % der Blüten offen 67: abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen oder vertrocknet 69: Ende der Blüte: Fruchtausatz sichtbar
BBCH 71-79	71: 10 % der Früchte erreichen art-/sortenspezifische Größe 73: 30 % der Früchte erreichen art-/sortenspezifische Größe bzw. 30 % der normalen Fruchtgröße erreicht 75: 50 % der Früchte erreichen art-/sortenspezifische Größe bzw. 50 % der normalen Fruchtgröße erreicht 79: nahezu alle Früchte erreichen art-/sortenspezifische Größe
BBCH 89	89: Vollreife: art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht, Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht
BBCH 91	91: Holz- bzw. Triebwachstum abgeschlossen, Laub aber noch grün

s. S. 28-29 „Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2024“

Wir setzen uns wie immer dafür ein, für Sie in Thüringen die praktikabelste Lösung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu realisieren. Sobald uns verlässliche Informationen zu Änderungen bei der Aufzeichnungspflicht vorliegen, werden wir Sie über ISIP und in den künftigen Veranstaltungen darüber ausführlich informieren.